

AUSSCHNITT AUS DER ROTH-HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 59

VOM 12. MÄRZ 2003

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roth

**Vollzug des Baugesetzbuches
(BauGB); Genehmigung der 5. Än-
derung des Flächennutzungspla-
nes/Landschaftsplanes der Stadt
Roth.**

Der Unterausschuss hat in seiner öf-
fentlichen Sitzung am 4. Februar 2003
die 5. Änderung des Flächennut-
zungs-/Landschaftsplanes in der Fas-
sung vom 8. Oktober 2003 nach § 5
BauGB festgestellt. Gegenstand der
Änderung ist die Darstellung einer
Wohnbaufläche anstelle einer ge-
mischten Baufläche im Westen des
Kellerweges, nördlich der Von-Rei-
sach-Straße.

Das Landratsamt Roth hat mit Be-
scheid vom 6. 3. 2003 - Az.: B 5/97 -
gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die 5. Än-
derung des Flächennutzungs-/Land-
schaftsplanes i. d. F. vom 8. 10. 2002
genehmigt. Die Erteilung der Geneh-
migung wird hiermit ortsüblich be-
kannt gemacht. **Mit dieser Bekannt-
machung wird die Änderung gemäß
§ 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die 5. Änderung kann einschl. des Er-
läuterungsberichtes im Stadtbauamt
der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zim-
mer Nr. 06, während der allgemeinen
Dienststunden eingesehen werden.
Jedermann kann die Flächennut-
zungsplanänderung einsehen und
über ihren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Gel-
tendmachung der Verletzung von Ver-
fahrens- und Formvorschriften und
von Mängeln der Abwägung sowie der
Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB
wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeich-
neten Verfahrens- und Formvor-
schriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1
innerhalb eines Jahres, in Fällen der
Nummer 2 innerhalb von sieben Jah-
ren seit Bekanntmachung des Flä-
chennutzungsplanes schriftlich ge-
genüber der Gemeinde geltend ge-
macht worden sind; der Sachverhalt,
der die Verletzung oder den Mangel
begründen soll, ist darzulegen.

Roth, den 11. März 2003

Stadt Roth
Richard Erdmann
Erster Bürgermeister